

Archivordnung

vom 9. März 1989

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes

§ 1

- (1) Die Stadt Schramberg unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Schramberg bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält ein Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinsvereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmitteln,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 6 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2 LArchG, §§ 8, 10, 11 BArch gelten für das Kommunalarchiv unmittelbar) nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und auf Verlangen einen Benutzungsantrag auszufüllen (Vordruck).

- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Stadt Schramberg verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümer entgegenstehen.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält.
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (6) Über die Erteilung der Benutzungserlaubnis entscheidet in der Regel der Leiter des Archivs bzw. das zuständige Fachamt.
- (7) Ergänzend hierzu sind die Bestimmungen nach Anhang 1 zu beachten.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken.

§ 5

Vorlage und Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigung des überlassenen Archivguts, sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Bestehen Zweifel, ob der Benutzer für eventuelle Schäden an den überlassenen Archivalien aufkommen kann, muß eine entsprechende Sicherheit verlangt werden.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte, gleichgültig, ob die Abhandlung veröffentlicht wird oder nicht.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Werden Arbeiten mit größerem Aufwand und zugleich kleiner Auflage hergestellt, kann auf ein Belegexemplar verzichtet werden; das Archiv ist über entsprechende Veröffentlichungen unter Angabe des Titels informieren.

§ 9

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation, sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt: ein Rechtsanspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen und Editionen besteht nicht. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

(4) Um beim Kopieren Beschädigungen von Archivalien auszuschließen, wird von der Stadt bestimmt, welches Verfahren für die Reproduktion zu wählen ist.

§ 10

Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schramberg.

(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den ab-
gebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

zu § 3 Abs. 7 der Archivordnung der Stadt Schramberg

- In § 38 GemO O ist das Einsichtsrecht in die Niederschriften der Gemeinderats-sitzungen geregelt. Dieser Rechtsanspruch auf Einsichtnahme bleibt nach § 7 Abs. 3 LArchG unberührt. Da Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, können solche zum Archivgut genommenen Niederschriften nach den Bestimmungen der Kommunalen Archiv-ordnung von jedermann ohne Sperrfristen benutzt werden. Dieses Nutzungsrecht kann weiter gehen als das auf die reine Einsichtnahme begrenzte - daneben jedoch weiter-bestehende - Bürgerrecht des § 38 Abs. 2 GemO an 1.4. 1956 entstanden sind. Vorhergehende Vorschriften sahen - mit Ausnahme der badischen GemO in § 33 Abs. 2 - kein entsprechendes Recht vor. Niederschriften aus der Zeit vor dem In-krafttreten der GemO dürften inzwischen im ganzen dem Archivgut zuzurechnen Ar-chivordnung nutzbar sein.

- Das Auskunftsrecht nach § 12 Landesdatenschutzgesetz über die zu einer Person gespeicherten Daten wird nach § 5 Abs. 1 LArchG ebenfalls nicht berührt. Zusätzlich gilt § 12 Landesdatenschutzgesetz entsprechend für personenbezogene Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind, soweit sie mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind. Statt einer Auskunft kann auch Einsicht in das Archivgut gewährt werden.